

Landeshauptstadt Stuttgart

Amt für Umweltschutz

Richtlinie für den städtischen Naturschutzfonds zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen

vom 27. September 2006

(In Kraft seit 28. September 2006, geändert am 02. Februar 2022)

Vorbemerkung

Diese Förderrichtlinie regelt das spezielle Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Zuwendungen aus dem städtischen Naturschutzfonds durch das Amt für Umweltschutz.

1. Förderziel

Die Landeshauptstadt kann im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel als freiwillige Leistung auf Antrag Zuwendungen zu freiwilligen Naturschutzmaßnahmen auf Stuttgarter Gemarkung gewähren, insbesondere:

- für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Stuttgarter Kulturlandschaften und
- für die Öffentlichkeitsarbeit zu Themen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege in Stuttgart.

2. Förderungsgrundsätze und Rechtsgrundlagen

2.1 Zuwendungen werden gewährt auf Grundlage der Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen vom 10. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2.2 Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart.

2.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.4 Das Amt für Umweltschutz entscheidet unter Zugrundelegung der städtischen Naturschutzziele nach fachlicher Würdigung und Abwägung über die Förderungswürdigkeit von Maßnahmen, insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Wirkung der Maßnahme auf den Naturhaushalt
- Förderung konkreter Artenschutzziele

Ein Anspruch auf Förderung bestimmter Maßnahmen besteht nicht.

2.5 Die Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24.12.2013, S. 9) in Ergänzung mit der Verordnung (EU) Nr. 319/2019 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABI L 51 I vom 22.02.2019, S. 1) gewährt.

3. Förderfähige Maßnahmen

3.1 Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen:

3.1.1 Anlage, Ergänzung und ökologisch ausgerichtete Pflege von Lebensräumen insbesondere im Rahmen eines Biotopverbundes oder von Artenhilfsprogrammen z.B.

- a) Anlage, Erhalt und Entwicklung von Feldgehölzen oder Hecken,
- b) Anlage, Erhalt und Entwicklung von Streuobstbeständen,
- c) Anlage, Erhalt und Entwicklung von Trockenrasen, Nasswiesen, extensivem Grünland oder Hochstaudensäumen
- d) Errichtung, Ergänzung oder Instandsetzung von Natursteintrockenmauern
- e) Anlage, Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten oder Gewässern
- f) Anlage, Erhalt und Entwicklung von Blühstreifen oder Brachestreifen in der landwirtschaftlich genutzten Feld- und Rebflur

3.1.2 landschaftsökologische Kartierungen und Erhebungen sowie Erfassungen von speziellen Artvorkommen von besonderem Wert

3.1.3 Informationen, Unterrichtungen und Veranstaltungen über die Themenbereiche Naturschutz und Landschaftspflege

3.1.4 Spezielle Artenhilfsmaßnahmen wie z.B.

- a) Anlage, Ergänzung oder Betreuung von Amphibienschutzeinrichtungen, insbesondere Amphibienschutzzäunen,
- b) Aus- und Anbringen oder Betreuen von Nisthilfen für Vögel und von Quartieren für Fledermäuse,
- c) Aus- und Anbringen oder Betreuen von sonstigen Hilfseinrichtungen zur Förderung bestimmter Tierarten

4. Förderausschluss

4.1 Die Förderung ist ausgeschlossen für

- a) Ausgleichsmaßnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Fachplanungen insbesondere des Bauplanungsrechtes
- b) Maßnahmen, für die eine Verpflichtung aufgrund einer behördlichen Gestattung oder Anordnung oder einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung besteht.

4.2 Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Für Maßnahmen oder Bewirtschaftungsflächen, für die der/die Antragsteller*in bereits kommunale und/oder staatliche Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über besondere Förderprogramme und Förderregelungen beantragt hat oder erhält (u.a. Landschaftspflegerichtlinie, Agrarumweltprogramme wie z.B. FAKT ö.a.) werden für die gleichen Sachverhalte beziehungsweise Maßnahmen über diese Richtlinie keine weiteren Zuschüsse gewährt. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Förderung von gleichen Sachverhalte beziehungsweise Maßnahmen, deren Einhaltung und/oder Umsetzung Voraussetzung für die Beantragung beziehungsweise Erhalt von Direktzahlungen im Rahmen der EU-Agrarförderung ist.

5. Form und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses unter Anwendung von Regelbeträgen gewährt.

5.2 Die Regelbeträge für die förderfähigen Maßnahmen werden vom Amt für Umweltschutz intern festgesetzt und als Festbetragsförderung veröffentlicht (siehe Anlage). Von diesen Regelbeträgen kann bei besonders hochwertigen Maßnahmen mit einem höheren Regelbetrag oder bei geringwertigen Maßnahmen mit einem niedrigeren Regelbetrag abgewichen werden.

Die Regelbeträge können vom Amt für Umweltschutz künftig angepasst oder für neue Fördermaßnahmen sachgerecht ergänzt werden. Die Anlage wird dann gegebenenfalls in aktualisierter Form vom Amt für Umweltschutz veröffentlicht.

5.3 Einzelne Maßnahmen sollen in der Regel mit höchstens 6.000 € pro Antrag und Jahr gefördert werden. In begründeten Einzelfällen kann das zuständige Referat bei Maßnahmen, die aus Sicht des Naturschutzes oder der Landschaftspflege besonders dringlich oder wünschenswert sind, auch einen zweckgebundenen Zuschuss über 6.000 € genehmigen.

5.4 Antragstellende Landwirte und Landwirtinnen sowie insbesondere im Agrarsektor tätige Unternehmen müssen die jeweils gültigen Vorgaben und Regelungen der Europäischen Kommission für De-minimis-Beihilfen berücksichtigen.

6. Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungen können ehrenamtlich tätigen Personen, gemeinnützigen Organisationen, im Agrarsektor tätigen Unternehmen, anderen Landbewirtschafter*innen sowie Fachexpert*innen gewährt werden, die sich auf freiwilliger Basis zur Durchführung von Naturschutzmaßnahmen verpflichten. Zuwendungsempfänger*innen können insbesondere sein:

- a) gemeinnützige Organisationen i.S. von § 52 Abgabenordnung, insbesondere mit Zweck der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- b) Privatpersonen
- c) Gruppen von Schüler*innen und Studierenden
- d) Landwirte und Landwirtinnen sowie deren Zusammenschlüsse, unbeschadet der gewählten Rechtsform
- e) Obst-verarbeitende Unternehmen, u.a. Keltereien, Abfindungsbrennereien

7. Antragsverfahren

7.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von Antragsberechtigten schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des dafür bestimmten Vordruckes beim Amt für Umweltschutz zu stellen. Anträge sollen bis 31. März des Jahres eingegangen sein. Das zu fördernde Vorhaben darf grundsätzlich noch nicht begonnen worden sein. Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann die Bewilligungsstelle den vorzeitigen Beginn schriftlich gestatten. Ein Bau-, Maßnahmen- oder Projektbeginn vor einer Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt auf eigenes Risiko.

7.2 Zum Antrag gehören – soweit für die Maßnahme notwendig – folgende Angaben:

- a) Lageplan in geeignetem Maßstab
- b) Gestaltungsplan, aus dem die Art der Ausführung der Maßnahme ersichtlich ist und der eine ausreichende Prüfung der Maßnahme ermöglicht
- c) Darstellung des messbaren Erfolges (z.B. Anzahl gepflanzter Bäume, m² Ansichtsfläche errichteter Trockenmauern, m² gepflegter Biotopfläche, Anzahl angebrachter Nisthilfen)

durch verbindliche Antragsunterlagen (Zeichnungen, Pläne, Fotodokumentation des Ausgangszustandes oder ähnliches).

- d) Schriftliche Erklärung des Eigentümers / der Eigentümerin, dass er/sie mit der Maßnahme einverstanden ist.
- e) Bei dauerhaften Maßnahmen, wie z.B. Trockenmauern, Hecken oder Obstbaumpflanzungen, zusätzlich eine schriftliche Erklärung des Eigentümers / der Eigentümerin, dass die geförderte Maßnahme auf Dauer auf seine / ihre Kosten nach guter fachlicher Praxis erhalten sowie gepflegt wird und diese Verpflichtung bei Eigentumsübergang privatrechtlich auf eine/n künftige/n Eigentümer*in übertragen wird. Die Vorgabe entfällt soweit die geförderte Maßnahme gesetzlich gegen künftige erhebliche Beeinträchtigungen oder Zerstörung geschützt ist.

8. Bewilligung und Auszahlung

8.1 Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, so ergeht ein Bewilligungsbescheid über die Förderung der Maßnahme.

8.2 Während der Arbeiten kann die fachgerechte Durchführung der Maßnahme jederzeit von Mitarbeiter*innen oder Beauftragten des Amtes für Umweltschutz überprüft werden; der/die Antragssteller*in hat die Überprüfung jederzeit zu ermöglichen und sicherzustellen.

8.3 Für die Durchführung bestimmter Maßnahmen gelten Fristen zur Umsetzung

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Schnittmaßnahmen an Obstbäumen | 15. April des Folgejahres |
| b) Pflanzung von Gehölzen, inkl. Obstbäumen | 01. April des Folgejahres |
| c) Bau von Trockenmauern | 01. Juni des Folgejahres |

8.4 Nach Durchführung der Maßnahme ist dem Amt für Umweltschutz die Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen, das Ergebnis in geeigneter Form zu dokumentieren (z.B. durch Fotos, Vorlage von Rechnungen, o.ä.), und ein Termin zur fachlichen Abnahme zu vereinbaren. Der/die Antragsteller*in hat den Mitarbeiter*innen oder Beauftragten des Amtes für Umweltschutz die Abnahme der Maßnahme zu ermöglichen und insbesondere den Zugang zur geförderten Maßnahme sicherzustellen.

8.5 Nach der fachlichen Abnahme der geförderten Maßnahme durch das Amt für Umweltschutz erfolgt die Auszahlung des Förderungsbetrages.

8.6 Abschlagszahlungen bis zu insgesamt 75 v. H. des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Förderungsbetrages können auf Nachweis der fachgerecht ausgeführten Teilarbeiten ausbezahlt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Peter Pätzold
Bürgermeister